Bundeskammer der
Ziviltechniker:innen | Arch+Ing

A-1040 Wien, Karlsgasse 9
T +43.1.505 58 07
F +43.1.505 32 11
office@arching.at, www.arching.at

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien
per Email: verfassungsdienst@bka.gv.at

via Webseite an die Parlamentsdirektion

Wien, am 28. Juli 2026

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshof-gesetz 1953 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Bundeskammer begrüßt insbesondere die Anwendung des Gebührenansatzes für die Übermittlung von Gutachten nichtamtlicher Sachverständiger im Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) auch auf sonstige elektronische Übermittlungsarten.

Aus Sicht der Bundeskammer ist es nachvollziehbar, dass Bund, Länder, Städte etc. keiner Anwaltspflicht unterliegen. Können diese doch in den meisten Fällen auf „Know-how" ihrer eigenen Rechtsabteilungen und/oder Sachverständigen zurückgreifen. Kritisch sieht die Bundeskammer allerdings die Ausweitung des § 24 Abs 2 Z 1 AVG, konkret den Entfall der Anwaltspflicht bei der Einbringung bestimmter Anträge beim Verwaltungsgerichtshof zugunsten von Gemeinden und Gemeindeverbänden etc. jeglicher Größen. Es ist davon auszugehen, dass gerade in kleinen Gemeinden keine hauseigenen Rechtsabteilungen und Sachverständige zur Verfügung stehen, die bei derartigen Anbringen unterstützen könnten. Umso mehr erscheint es sinnvoll, in diesem Zusammenhang explizit im Gesetz auf die Möglichkeit der Beiziehung nicht amtlicher Sachverständiger, wie zB. Ziviltechiker:innen, hinzuweisen. Dies soll für alle öffentlichen Stellen gleichermaßen möglich sein.

Ziviltechniker:innen unterliegen einem strengen, staatlich geregelten Qualifikations-, Befugnis- und Aufsichtssystem nach dem Ziviltechnikergesetz (ZTG). Dieses stellt ein hohes Maß an Fachkompetenz, Unabhängigkeit und Vertrauenswürdigkeit sicher. Die

ZT
Ziviltechniker:innen sind staatlich befugte und beeidete
Architekt:innen und Zivilingenieur:innen

Zulassung als Ziviltechniker:in setzt ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium, eine mehrjährige facheinschlägige Berufspraxis, die erfolgreiche Ablegung der Ziviltechnikerprüfung sowie die Verleihung der Befugnis und ***Beeidigung*** durch Bundesbehörden voraus. Insofern müssen Ziviltechniker:innen bei der Beiziehung als nichtamtliche Sachverständige gemäß § 52 Abs 3 vorletzter Satz AVG auch nicht mehr extra beeidet werden.

Gutachten und Befunde von staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker:innen genießen gemäß § 3 ZTG die ***Beweiskraft öffentlicher Urkunden***. Verwaltungsbehörden können diese Urkunden so behandeln, als wären sie von ihnen selbst ausgefertigt worden (§ 3 Abs 3 ZTG iVm § 292 ZPO). Ziviltechniker:innen agieren daher im Rahmen Ihres Fachgebiets als „verlängerter Arm der Behörde". Diese gesetzlich verankerte Beweis- und Vertrauenswürdigkeit qualifiziert Ziviltechniker:innen vor allem auch zur Unterstützung von öffentlichen Stellen im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Die Bundeskammer schlägt daher folgende Ergänzung des § 24 Abs 2 Z 1 VwGG vor:

§ 24 [...]
(2) Die Revisionen, Fristsetzungsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) abzufassen und einzubringen (Anwaltspflicht). Dies gilt nicht für
1. Revisionen und Anträge, die vom Bund, von einem Land, von einer Stadt mit eigenem Statut oder von einer Stiftung, einem Fonds oder einer Anstalt, die von Organen dieser Gebietskörperschaften oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Gebietskörperschaften bestellt sind, oder von deren Behörden oder Organen eingebracht werden; ***die genannten Stellen können zur Unterstützung bei der Einbringung von Revisionen und Anträgen nichtamtliche Sachverständige (§ 52 Abs 2 AVG) beiziehen.***

Um Berücksichtigung der Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

BR h.c. DI Klaus Thürriedl
Vizepräsident